

132627

2 T 320 / 13

22 M 1392 / 13

AG Koblenz



Landgericht

Koblenz

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

_____.V., _____, vertreten durch den
Geschäftsführer _____

Gläubiger und Beschwerdeführer,

gegen

_____, _____, _____

Schuldner und Beschwerdegegner,

wegen: Antrag auf Einholung von Drittauskünften nach § 802I ZPO

hat die 2. Zivilkammer des Landgericht Koblenz
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED]
und den Richter am Landgericht [REDACTED]
auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers vom 02. Juli 2013
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 24. Juni 2013
am **08. Juli 2013**

b e s c h l o s s e n :

- 1. Die sofortige Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Gläubiger.**
- 3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.**

Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung in Höhe von 275,53 Euro aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 20. April 2011, Aktenzeichen 11-6563609-0-4, einer Forderung von 907,76 Euro aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 20. August 2010, Aktenzeichen 10-6742282-0-8, einer Forderung von 429,48 Euro aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 04. Juni 2008, Aktenzeichen 08-1293562-0-4 und einer Forderung von 300,95 Euro aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 20. Juli 2007, Aktenzeichen 07-130989-0-0N, jeweils zuzüglich Zinsen und Kosten.

Am 14. September 2012 gab der Schuldner eine eidesstattliche Versicherung über ein Vermögensverzeichnis nach altem Recht gem. §§ 900, 899, 807 ZPO a.F. ab. Danach verfügt der Schuldner über kein Einkommen, kein Vermögen und keine pfändbaren Gegenstände.

Am 03. Juni 2013 beantragte der Gläubiger, gem. §§ 802a Abs. 2, Nr. 3, 802l ZPO die Auskünfte bei den in § 802l ZPO genannten Dritten einzuholen.

Mit Schriftsatz vom 11. Juni 2013 lehnte der zuständige Obergerichtsvollzieher dies ab. Eine Drittauskunft sei nicht möglich, da der Schuldner keine Vermögensauskunft nach neuem Recht abgegeben habe.

Der Gläubiger legte gegen dieses Vorgehen des Gerichtsvollziehers mit Schreiben vom 03. Juni 2013 Erinnerung ein. Er ist der Ansicht, die Voraussetzungen des § 802l ZPO lägen vor, da sich aus dem Vermögensverzeichnis ergäbe, dass keinerlei Befriedigungsmöglichkeiten bestünden.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2013 wies das Amtsgericht Koblenz die Erinnerung zurück. Gegen diese, ihm am 28. Juni 2013 zugestellte Entscheidung wendet sich der Gläubiger mit seiner sofortigen Beschwerde vom 02. Juli 2013.

Das Amtsgericht half der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 03. Juli 2013 nicht ab und legte das Verfahren zur Entscheidung der Kammer vor. Der Einzelrichter der Kammer übertrug das Verfahren mit Beschluss vom 05. Juli 2013 auf die Kammer.

II.

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers ist gem. §§ 567 ff. ZPO zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht den Antrag des Gläubigers auf Einholung von Drittauskünften nach § 850l ZPO zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung des § 802l ZPO liegen nicht vor:

Gem. § 802l ZPO darf der Gerichtsvollzieher

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben,
2. das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Abs. 8 Abgabenordnung) und
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erheben,

wenn

- a) der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder

- b) bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Im vorliegenden Verfahren besteht keine Pflicht des Schuldners zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach neuem Recht, da dieser am 14. September 2012 eine eidesstattliche Versicherung über ein Vermögensverzeichnis nach altem Recht gem. §§ 900, 899, 807 ZPO a.F. abgegeben hat. Daher kann dem Schuldner auch nicht vorgeworfen werden, einer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen zu sein. Es kann auf die Ausführungen des Gerichtsvollziehers im Schreiben vom 11. Juni 2013 und die Erinnerungsentscheidung des Amtsgerichts Bezug genommen werden, die der Beschwerdeführer in diesem Punkt nicht angegriffen hat.

Auch die oben unter b) genannte Voraussetzung liegt nicht vor: Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die „dort aufgeführten“ Vermögensgegenstände. „Dort“ kann sich nur auf die in der ersten Variante genannte Vermögensauskunft beziehen. Die zweite Variante ist mithin nur anwendbar, wenn die Vermögensgegenstände, die in einer nach neuem Recht abgegebenen Vermögensauskunft aufgeführt wurden, voraussichtlich nicht zu einer Befriedigung des Gläubigers führen werden. Der Schuldner hat aber keine Vermögensauskunft nach neuem Recht abgegeben. Das Vermögensverzeichnis mit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach altem Recht ist nicht mit der Vermögensauskunft nach neuem Recht identisch. Der Gesetzgeber hat in § 39 Nr. 4 EGZPO ausdrücklich bestimmt, dass im Rahmen des § 802d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und des § 284 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gleich steht. Diese Gleichstellung wäre überflüssig, wenn die eidesstattliche Versicherung nach altem Recht ohnehin identisch wäre mit der Vermögensauskunft nach neuem Recht.

Eine analoge Anwendung des § 802l ZPO bei einer nach altem Recht abgegebenen eidesstattlichen Versicherung scheidet aus demselben Grund aus: Der Gesetzgeber hat im §

39 Nr. 4 EGZPO für bestimmte Fälle die Gleichstellung von Vermögensauskunft nach neuem Recht und eidesstattlicher Versicherung nach altem Recht geregelt. Die Drittauskunft nach § 802I ZPO ist keiner der genannten Fälle. Damit bleibt kein Raum für eine Analogie. Es fehlt an einer Regelungslücke (ebenso Wasserl, DGVZ 2013, S. 61 ff. (67); Harnacke / Bungardt, DGVZ 2013, S. 1 ff.; AG Osnabrück, Beschluss vom 20. Februar 2013 in DGVZ 2013, S. 79; AG Balingen, Beschluss vom 28. Februar 2013 in DGVZ 2013, S. 100 f.).

Auch eine analoge Anwendung des § 39 Nr. 4 EGZPO auf die Drittauskunft nach § 802I ZPO ist abzulehnen.

Allerdings wird von einigen Stimmen in der Literatur die Auffassung vertreten, auch im Rahmen des § 802I ZPO müsse die eidesstattliche Versicherung nach altem Recht behandelt werden wie die nach neuem Recht abgegeben Vermögensauskunft. § 39 Nr. 4 EGZPO führe andernfalls zu einem erheblichen und ungerechten Nachteil für den Gläubiger, dessen Schuldner noch eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht abgegeben hat: Einerseits könne dieser während der Sperrfrist des § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO keine Vermögensauskunft nach neuem Recht herbeiführen, da für die Zwecke des § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO die eidesstattliche Versicherung wie eine Vermögensauskunft nach neuem Recht wirkt. Andererseits könne er aber auf die eidesstattliche Versicherung gestützt keine Drittauskunft nach § 802I ZPO herbeiführen, wenn die eidesstattliche Versicherung insoweit nicht wie eine Vermögensauskunft behandelt werde. Da inhaltlich die Vermögensauskunft nach neuem Recht völlig dem Vermögensverzeichnis nach altem Recht entspreche, sei diese Ungleichbehandlung des Gläubigers, der eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht erlangt hat, nicht gerechtfertigt (so Seip, DGVZ 2013, S. 67 ff., und Mroß, DGVZ 2013, S. 69 ff. (70)).

Diese Auffassung verkennt aber, dass es an einer für eine Analogie notwendigen planwidrigen Regelungslücke fehlt. Wie oben bereits ausgeführt hat der Gesetzgeber die Gleichbehandlung von eidesstattlicher Versicherung nach altem Recht und Vermögensauskunft nach neuem Recht ausdrücklich für bestimmte Fälle geregelt. Wenn der Gesetzgeber in allen anderen Fällen keine Regelung getroffen hat, spricht dies gegen eine Planwidrigkeit einer Regelungslücke (ebenso: AG Charlottenburg, Beschluss vom 26. März 2013, DGVZ 2013, 116-117; AG Osnabrück, a.a.O.; AG Balingen, a.a.O.; Harnacke / Bungardt, a.a.O.).

Einer analogen Anwendung des § 39 Nr. 4 EGZPO steht außerdem entgegen, dass gem. § 802f Abs. 3 ZPO der Schuldner bei Abgabe einer Vermögensauskunft nach neuem Recht zwingend über die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter nach § 802i zu belehren ist (Wasserl, a.a.O.). Der Schuldner, der eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht abgegeben hat, hat eine solche Belehrung nicht erhalten. Dies lässt sich auch entgegen der Ansicht von Seip (a.a.O., S. 68) nicht dadurch umgehen, dass diese Belehrung nachgeholt wird: Die Belehrung hat vor Abgabe der Vermögensauskunft zu erfolgen. Dies hat den Zweck, den Schuldner vor Abgabe der Auskunft über die möglichen weiteren Schritte zu informieren. Dem Schuldner soll vor Augen geführt werden, dass bestimmte Schritte zur Überprüfung seiner Angaben möglich sind. Eine Belehrung nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nutzt dem Schuldner jedoch nichts mehr.

Vor allem aber würde eine analoge Anwendung des § 39 Nr. 4 EGZPO auch auf die Drittauskunft nach § 802i ZPO den Zweck des § 39 Nr. 4 EGZPO in sein Gegenteil verkehren: Die Vorschrift soll nach dem Willen des Gesetzgebers die berechtigten Belange des Schuldners und die beschränkten Ressourcen der Justiz schützen (BT-Drucksache 16/10069, S. 53). Ein Schuldner, der eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht abgegeben hat, soll nicht gezwungen werden, unmittelbar mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften eine erneute Erklärung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben zu müssen. Zugleich soll die Justiz nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes sofort eine Vielzahl von neuen Erkundigungen einziehen müssen. Zu diesem Zweck soll auch zugunsten des Schuldners, der eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht abgegeben hat, die Sperrfrist des § 802d ZPO greifen. Eine analoge Anwendung des § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO würde dagegen die Rechte des Gläubigers, dessen Schuldner eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht abgegeben hat, stärken. Die Rechte des Schuldners würden zusätzlich eingeschränkt, indem dieser auch die Einholung von Drittauskünften zu dulden hätte. Auch die Justiz würde belastet, wenn zu allen früheren eidesstattlichen Versicherungen der letzten Jahre im Nachhinein Drittauskünfte einzuholen wären.

Andererseits wird der Gläubiger, der noch nach altem Recht eine eidesstattliche Versicherung seines Schuldners erwirkt hatte, durch die Unmöglichkeit, eine Drittauskunft nach § 802i ZPO herbeizuführen, nicht schlechter gestellt, als er vor dem Inkrafttreten des § 802i ZPO gestellt war. Nach altem Recht konnte der Gläubiger auch keine Drittauskunft herbeiführen. Für den Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners geändert haben, kann der Gläubiger nach § 802d Abs. 1 ZPO trotz der bestehenden Sperrfrist die Abgabe einer

Vermögensauskunft nach neuem Recht herbeiführen, indem er Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen.

Es muss daher dabei bleiben, dass Auskünfte Dritter bei einem Schuldner, der eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht abgegeben hat, grundsätzlich nicht eingeholt werden können.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde war gem. § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen. Die Frage, ob § 8021 ZPO auch bei einer eidesstattlichen Versicherung nach altem Recht analog anwendbar ist, hat für eine Vielzahl von Fällen während der Übergangszeit Bedeutung und ist bislang nicht obergerichtlich entschieden worden.

██████████ ██████████ ██████████